

# TE AsylGH Erkenntnis 2009/11/17 S13 224286-5/2009

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.11.2009

## Norm

AsylG 2005 §41 Abs3

AVG §68 Abs1

1. AsylG 2005 § 41 heute
  2. AsylG 2005 § 41 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
  3. AsylG 2005 § 41 gültig von 21.05.2016 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
  4. AsylG 2005 § 41 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 87/2012
  5. AsylG 2005 § 41 gültig von 01.07.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
  6. AsylG 2005 § 41 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008
1. AVG § 68 heute
  2. AVG § 68 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
  3. AVG § 68 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
  4. AVG § 68 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

## Spruch

S13 224.286-5/2009/6E

Analoge Entscheidung betreffend Familienmitglieder:

S13 224.284-5/2009/6E

Im Namen der Republik

Der Asylgerichtshof hat durch die Richterin Mag. Dr. Kirschbaum als Einzelrichterin über die Beschwerde der XXXX alias XXXX alias XXXX, StA. Kasachstan, vertreten durch: RA Mag. Wolfgang AUNER, Parkstraße 1/I, 8700 Leoben, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 12.08.2009, FZ. 09 08.788-EAST Ost, zur Recht erkannt: Der Asylgerichtshof hat durch die Richterin Mag. Dr. Kirschbaum als Einzelrichterin über die Beschwerde der römisch 40 alias römisch 40 alias römisch 40, StA. Kasachstan, vertreten durch: RA Mag. Wolfgang AUNER, Parkstraße 1/I, 8700 Leoben, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 12.08.2009, FZ. 09 08.788-EAST Ost, zur Recht erkannt:

Der Beschwerde wird gemäß § 41 Abs. 3 Satz 2 AsylG stattgegeben und der bekämpfte Bescheid behoben. Der Beschwerde wird gemäß Paragraph 41, Absatz 3, Satz 2 AsylG stattgegeben und der bekämpfte Bescheid behoben.

## Text

Entscheidungsgründe

Verfahrensgang

## Erster Asylantrag

Die Beschwerdeführerin, eine Staatsangehörige von Kasachstan, reiste gemeinsam mit ihrer Familie illegal in das österreichische Staatsgebiet ein und stellte am 02.07.2001 einen (ersten) Antrag auf internationalen Schutz.

Mit Bescheid des Unabhängigen Bundesasylsenat (im Folgenden: UBAS) vom 30.10.2001, Zl. 224.286/0-VI/18/01, wurde der Asylantrag gemäß § 5 Abs. 1 AsylG 1997 als unzulässig zurückgewiesen und ausgesprochen, dass gemäß Art. 5 Abs. 4 iVm Art. 9 des Übereinkommens über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft gestellten Asylantrages, BGBl. III 1997/165 (im Folgenden: Dubliner Übereinkommen) Deutschland zuständig ist. Mit Bescheid des Unabhängigen Bundesasylsenat (im Folgenden: UBAS) vom 30.10.2001, Zl. 224.286/0-VI/18/01, wurde der Asylantrag gemäß Paragraph 5, Absatz eins, AsylG 1997 als unzulässig zurückgewiesen und ausgesprochen, dass gemäß Artikel 5, Absatz 4, in Verbindung mit Artikel 9, des Übereinkommens über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft gestellten Asylantrages, BGBl. römisch drei 1997/165 (im Folgenden: Dubliner Übereinkommen) Deutschland zuständig ist.

Die Beschwerdeführerin wurde, nachdem der Bescheid rechtskräftig geworden war, am 11.12.2001 gemeinsam mit ihrer Familie nach Deutschland rücküberstellt.

## Zweiter Asylantrag

Die Beschwerdeführerin reiste gemeinsam mit ihrer Familie erneut illegal nach Österreich ein.

### Verfahren vor dem Bundesasylamt und erster Bescheid

Die Beschwerdeführerin stellte am 21.03.2003 einen zweiten Asylantrag.

Mit ersten Bescheid des Bundesasylamts vom 28.07.2003, FZ. 03 09.310-BAT, wurde der zweite Antrag auf internationalen Schutz gemäß § 68 Abs. 1 AVG wegen entschiedener Sache zurückgewiesen. Mit ersten Bescheid des Bundesasylamts vom 28.07.2003, FZ. 03 09.310-BAT, wurde der zweite Antrag auf internationalen Schutz gemäß Paragraph 68, Absatz eins, AVG wegen entschiedener Sache zurückgewiesen.

Die dagegen eingebrachte Berufung wurde mit (erstem) Bescheid des UBAS vom 23.09.2003, Zl. 224.286/6-VI/18/03, gemäß § 68 Abs. 1 AVG als unbegründet abgewiesen. Die dagegen eingebrachte Berufung wurde mit (erstem) Bescheid des UBAS vom 23.09.2003, Zl. 224.286/6-VI/18/03, gemäß Paragraph 68, Absatz eins, AVG als unbegründet abgewiesen.

Gegen den Bescheid des UBAS erhob die Beschwerdeführerin Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof (im Folgenden: VwGH) und stellte einen Antrag auf aufschiebende Wirkung der Beschwerde.

### Exkurs: Dritter Asylantrag

Die Beschwerdeführerin stellte am 31.12.2003 einen dritten Asylantrag. Zu diesem Zeitpunkt hatte der VwGH noch nicht über den Antrag auf aufschiebende Wirkung der Beschwerde gegen den Bescheid des UBAS betreffend den zweiten Asylantrag entschieden.

Mit Bescheid des Bundesasylamts vom 19.02.2004, FZ. 03 39.096-BAW, wurde der dritte Antrag auf internationalen Schutz gemäß § 5 Abs. 1 AsylG 1997 zurückgewiesen und ausgesprochen, dass Deutschland gemäß Art. 13 iVm Art. 16 Abs. 1 lit. e des Dubliner Übereinkommens Deutschland zuständig ist. Die Beschwerdeführerin wurde aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Deutschland ausgewiesen. Mit Bescheid des Bundesasylamts vom 19.02.2004, FZ. 03 39.096-BAW, wurde der dritte Antrag auf internationalen Schutz gemäß Paragraph 5, Absatz eins, AsylG 1997 zurückgewiesen und ausgesprochen, dass Deutschland gemäß Artikel 13, in Verbindung mit Artikel 16, Absatz eins, Litera e, des Dubliner Übereinkommens Deutschland zuständig ist. Die Beschwerdeführerin wurde aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Deutschland ausgewiesen.

Der Bescheid erwuchs am 09.03.2004 in Rechtskraft.

Eine Überstellung erfolgt wegen der zwischenzeitigen Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung seitens des VwGH (siehe sogleich) nicht.

Fortgang des zweiten Verfahrens betreffend den zweiten Asylantrag

Der Beschwerde gegen den Bescheid des UBAS betreffend den zweiten Asylantrag wurde mit Beschluss des VwGH vom 20.01.2004, Zl. 2004/20/0010-3, die aufschiebende Wirkung zuerkannt.

Mit Erkenntnis des VwGH vom 24.02.2004, Zlen.2004/20/0010 bis 0013-9, wurden die von der Beschwerdeführerin und ihrer Familie angefochtenen Bescheide des UBAS wegen Rechtswidrigkeit ihres Inhalts aufgehoben.

Mit zweitem Bescheid des UBAS vom 04.04.2005, FZ.

224.286/14-VI/18/05, wurde der Bescheid des Bundesasylamtes vom 28.07.2003, FZ. 03 09.310-BAT, daraufhin ersatzlos behoben.

Mit zweitem Bescheid des Bundesasylamtes vom 02.05.2005, FZ. 03 09.310-BAT, wurde der zweite Antrag auf internationalen Schutz gemäß § 5 Abs. 1 AsylG 1997 schließlich zurückgewiesen und ausgesprochen, dass Deutschland gemäß Art. 13 iVm Art. 16 Abs. 1 lit. e der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrages zuständig ist (in der Folge: Dublin II-VO), für die Prüfung des Asylantrags der Beschwerdeführerin zuständig sei. Die Beschwerdeführerin wurde aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Deutschland ausgewiesen. Mit zweitem Bescheid des Bundesasylamtes vom 02.05.2005, FZ. 03 09.310-BAT, wurde der zweite Antrag auf internationalen Schutz gemäß Paragraph 5, Absatz eins, AsylG 1997 schließlich zurückgewiesen und ausgesprochen, dass Deutschland gemäß Artikel 13, in Verbindung mit Artikel 16, Absatz eins, Litera e, der Verordnung (EG) Nr. 343 aus 2003, des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrages zuständig ist (in der Folge: Dublin II-VO), für die Prüfung des Asylantrags der Beschwerdeführerin zuständig sei. Die Beschwerdeführerin wurde aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Deutschland ausgewiesen.

Der dagegen eingebrachte Berufung (AS 203) wurde mit (drittem) Bescheid des UBAS vom 16.08.2005, Zl.: 224.286/15-VI/18/03, stattgegeben und der Bescheid des Bundesasylamtes vom 02.05.2005, FZ. 03 09.310-BAT wurde behoben und gemäß § 66 Abs. 2 AVG zur neuerlichen Verhandlung an das Bundesasylamt verwiesen. Der dagegen eingebrachte Berufung (AS 203) wurde mit (drittem) Bescheid des UBAS vom 16.08.2005, Zl.: 224.286/15-VI/18/03, stattgegeben und der Bescheid des Bundesasylamtes vom 02.05.2005, FZ. 03 09.310-BAT wurde behoben und gemäß Paragraph 66, Absatz 2, AVG zur neuerlichen Verhandlung an das Bundesasylamt verwiesen.

Mit drittem Bescheid des Bundesasylamtes vom 25.11.2005, FZ. 03 09.310-BAT, wurde der zweite Asylantrag gemäß § 5 Abs. 1 AsylG 1997 erneut als unzulässig zurückgewiesen und ausgesprochen, dass gemäß Art. 8 Abs. 4 iVm Art. 10 Abs. 1 lit. e des Dubliner Übereinkommens Deutschland zuständig ist. Die Beschwerdeführerin wurde aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Deutschland ausgewiesen. Mit drittem Bescheid des Bundesasylamtes vom 25.11.2005, FZ. 03 09.310-BAT, wurde der zweite Asylantrag gemäß Paragraph 5, Absatz eins, AsylG 1997 erneut als unzulässig zurückgewiesen und ausgesprochen, dass gemäß Artikel 8, Absatz 4, in Verbindung mit Artikel 10, Absatz eins, Litera e, des Dubliner Übereinkommens Deutschland zuständig ist. Die Beschwerdeführerin wurde aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Deutschland ausgewiesen.

Die dagegen beim UBAS eingebrachte Berufung wurde mit Bescheid vom 31.05.2006, Zl.: 224.286/18-VI/18/05, zugestellt am 07.06.2006 (AS 381) gemäß § 5 Abs. 1 AsylG 1997 abgewiesen. Die dagegen beim UBAS eingebrachte Berufung wurde mit Bescheid vom 31.05.2006, Zl.: 224.286/18-VI/18/05, zugestellt am 07.06.2006 (AS 381) gemäß Paragraph 5, Absatz eins, AsylG 1997 abgewiesen.

Der UBAS stellte im Wesentlichen begründend fest, dass das frühere Asylverfahren der Beschwerdeführerin in Deutschland negativ beendet worden sei und sie nach Kasachstan abgeschoben werden könnte. Bei einer Abschiebung nach Deutschland zum Zwecke der Durchführung ihres dortigen Asylverfahrens werde es nicht zu einer Trennung der Familie kommen. Die nunmehr in Österreich verheiratete Tochter sei volljährig und lebe bei ihrem Ehemann. Deutschland gehe im Übrigen im Fremdenrecht im Sinne der EMRK vor, und ein eventuell bestehendes Abschiebungshindernis könne bei der dort zuständigen Behörden oder einem nachprüfenden Verwaltungsgericht geltend gemacht werden. Es bestehe somit kein Grund, dass Österreich wegen drohenden Verstoßes gegen Art. 3 oder 8 EMRK verpflichtet sei, von seinem Selbsteintrittsrecht gemäß Art. 3 Abs. 4 Dubliner Übereinkommen Gebrauch zu machen. Der UBAS stellte im Wesentlichen begründend fest, dass das frühere Asylverfahren der Beschwerdeführerin in Deutschland negativ beendet worden sei und sie nach Kasachstan abgeschoben werden könnte. Bei einer Abschiebung

nach Deutschland zum Zwecke der Durchführung ihres dortigen Asylverfahrens werde es nicht zu einer Trennung der Familie kommen. Die nunmehr in Österreich verheiratete Tochter sei volljährig und lebe bei ihrem Ehemann. Deutschland gehe im Übrigen im Fremdenrecht im Sinne der EMRK vor, und ein eventuell bestehendes Abschiebungshindernis könne bei der dort zuständigen Behörden oder einem nachprüfenden Verwaltungsgericht geltend gemacht werden. Es bestehe somit kein Grund, dass Österreich wegen drohenden Verstoßes gegen Artikel 3, oder 8 EMRK verpflichtet sei, von seinem Selbsteintrittsrecht gemäß Artikel 3, Absatz 4, Dubliner Übereinkommen Gebrauch zu machen.

Der gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde wurde mit Beschluss des VwGH vom 31.08.2006, Zl. AW 2006/19/0413-3, aufschiebende Wirkung zuerkannt.

Mit Beschluss des VwGH vom 30.06.2009, Zl. 2006/19/1149-6, wurde die Behandlung der Beschwerde abgelehnt.

Gegenständlicher Asylantrag und Verfahren vor dem Bundesasylamt

Die Beschwerdeführerin stellte am 23.07.2009 den gegenständlichen (vierten) Asylantrag (AS 25).

Am selben Tag erfolgte die Erstbefragung durch ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes der Polizeiinspektion Traiskirchen EAST (AS 21).

Am 10.08.2009 wurde der Beschwerdeführerin gemäß § 29 Abs. 3 AsylG mitgeteilt, dass beabsichtigt sei, ihren Antrag auf internationalen Schutz gemäß § 5 AsylG und § 68 Abs. 1 AVG zurückzuweisen, da eine entschiedene Sache vorliege (AS 125). Am 10.08.2009 wurde der Beschwerdeführerin gemäß Paragraph 29, Absatz 3, AsylG mitgeteilt, dass beabsichtigt sei, ihren Antrag auf internationalen Schutz gemäß Paragraph 5, AsylG und Paragraph 68, Absatz eins, AVG zurückzuweisen, da eine entschiedene Sache vorliege (AS 125).

Am 11.08.2009 wurde die Beschwerdeführerin vom Bundesasylamt EAST Ost nach erfolgter Rechtsberatung in Anwesenheit des Rechtsberaters sowie eines geeigneten Dolmetschers für die Sprache Russisch einvernommen (AS 41).

Mit Bescheid des Bundesasylamts vom 12.08.2009, FZ. 09 08.788 - EAST Ost (im Folgenden: angefochtener Bescheid), übernommen am selben Tag, wurde der gegenständliche Antrag auf internationalen Schutz gemäß § 68 Abs. 1 AVG wegen entschiedener Sache zurückgewiesen (Spruchpunkt I.) und die Beschwerdeführerin gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 AsylG aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Polen ausgewiesen (Spruchpunkt II.) (AS 51, 109). Mit Bescheid des Bundesasylamts vom 12.08.2009, FZ. 09 08.788 - EAST Ost (im Folgenden: angefochtener Bescheid), übernommen am selben Tag, wurde der gegenständliche Antrag auf internationalen Schutz gemäß Paragraph 68, Absatz eins, AVG wegen entschiedener Sache zurückgewiesen (Spruchpunkt römisch eins.) und die Beschwerdeführerin gemäß Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer eins, AsylG aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Polen ausgewiesen (Spruchpunkt römisch zwei.) (AS 51, 109).

In der Begründung des Spruchpunktes I. hat das Bundesasylamt ausgeführt, dass sich an der maßgeblichen Sach- und Rechtslage zur Beurteilung der Zuständigkeit Deutschlands nichts geändert habe. In der Begründung des Spruchpunktes römisch eins. hat das Bundesasylamt ausgeführt, dass sich an der maßgeblichen Sach- und Rechtslage zur Beurteilung der Zuständigkeit Deutschlands nichts geändert habe.

In der Begründung des Spruchpunktes II. hat das Bundesasylamt erstens ausgeführt, eine Ausweisung nach Deutschland verletze weder das Recht auf Achtung des Familienlebens noch das Recht auf Achtung des Privatlebens (Art. 8 EMRK). In der Begründung des Spruchpunktes römisch zwei. hat das Bundesasylamt erstens ausgeführt, eine Ausweisung nach Deutschland verletze weder das Recht auf Achtung des Familienlebens noch das Recht auf Achtung des Privatlebens (Artikel 8, EMRK).

Das Bundesasylamt hat dazu im Wesentlichen, erstens, zum Recht auf Familienleben, angeführt, die Töchter der Beschwerdeführerin seien mittlerweile volljährig und hätten eigene Familien gegründet, so dass sie nicht mehr Familienangehörige iSd AsylG seien. Das Interesse der Beschwerdeführerin am Verbleib in Österreich sei jedenfalls geringer zu bewerten als das öffentliche Interesse an einem geordneten Fremdenwesen, da zum einen Art. 7 und Art. 8 der Dublin II-VO bereits eine Interessenabwägung im Hinblick auf das Familienleben enthielten, die Beschwerdeführer sich zum anderen zum Zeitpunkt der Stellung des gegenständlichen Asylantrages vernünftigerweise nicht davon ausgehen habe können, ein Familienleben mit ihrem erwachsenen, in eigenen Familien lebenden Töchtern

führen zu können und ihr schließlich von Anfang an bekannt gewesen sei, dass ihr Aufenthaltsstatus in Österreich ungewiss gewesen sei. Selbst bei hypothetischer Annahme des Vorliegens eines Familienlebens sei jedenfalls bei einer Abwägung ihrer Interessen mit jenen an einem geordneten Fremdenwesen ein Eingriff in das Recht auf Achtung des Familienlebens aufgrund des Vorbehalts von Art. 8 Abs. 2 EMRK zulässig. Das Bundesasylamt hat dazu im Wesentlichen, erstens, zum Recht auf Familienleben, angeführt, die Töchter der Beschwerdeführerin seien mittlerweile volljährig und hätten eigene Familien gegründet, so dass sie nicht mehr Familienangehörige iSd AsylG seien. Das Interesse der Beschwerdeführerin am Verbleib in Österreich sei jedenfalls geringer zu bewerten als das öffentliche Interesse an einem geordneten Fremdenwesen, da zum einen Artikel 7 und Artikel 8, der Dublin II-VO bereits eine Interessenabwägung im Hinblick auf das Familienleben enthielten, die Beschwerdeführer sich zum anderen zum Zeitpunkt der Stellung des gegenständlichen Asylantrages vernünftigerweise nicht davon ausgehen habe können, ein Familienleben mit ihrem erwachsenen, in eigenen Familien lebenden Töchtern führen zu können und ihr schließlich von Anfang an bekannt gewesen sei, dass ihr Aufenthaltsstatus in Österreich ungewiss gewesen sei. Selbst bei hypothetischer Annahme des Vorliegens eines Familienlebens sei jedenfalls bei einer Abwägung ihrer Interessen mit jenen an einem geordneten Fremdenwesen ein Eingriff in das Recht auf Achtung des Familienlebens aufgrund des Vorbehalts von Artikel 8, Absatz 2, EMRK zulässig.

Das Bundesasylamt hat, zweitens, zum Recht auf Achtung des Privatlebens angeführt, dass zwar (nicht näher begründete) private Bindungen und Beziehungen "ersichtlich und erkennbar" seien, dem jedoch "das hohe öffentliche Interesse an einem geordneten Zuzug nach Österreich sowie an einem geordneten Vollzug des Fremdenwesens allgemein" entgegenstehe. "Im Rahmen einer umfassenden Interessensabwägung" sei daher festzustellen, dass die öffentlichen Interessen überwiegen würden. Diesbezüglich wird auf den prekären aufenthaltsrechtlichen Status der Beschwerdeführerin hingewiesen, dessen sie sich seit ihrer neuerlichen Einreise 2003 bewusst habe sein müssen, weshalb der Eingriff aufgrund des Vorbehalts von Art. 8 Abs. 2 EMRK zulässig sei. Das Bundesasylamt hat, zweitens, zum Recht auf Achtung des Privatlebens angeführt, dass zwar (nicht näher begründete) private Bindungen und Beziehungen "ersichtlich und erkennbar" seien, dem jedoch "das hohe öffentliche Interesse an einem geordneten Zuzug nach Österreich sowie an einem geordneten Vollzug des Fremdenwesens allgemein" entgegenstehe. "Im Rahmen einer umfassenden Interessensabwägung" sei daher festzustellen, dass die öffentlichen Interessen überwiegen würden. Diesbezüglich wird auf den prekären aufenthaltsrechtlichen Status der Beschwerdeführerin hingewiesen, dessen sie sich seit ihrer neuerlichen Einreise 2003 bewusst habe sein müssen, weshalb der Eingriff aufgrund des Vorbehalts von Artikel 8, Absatz 2, EMRK zulässig sei.

#### Beschwerde

Gegen diesen Bescheid hat die Beschwerdeführerin am 19.08.2009 durch ihren Vertreter Beschwerde beim Bundesasylamt erhoben. Am 31.08.2009, 22.09.2009 und am 01.10.2009 langten Beschwerdeergänzungen beim Asylgerichtshof ein.

In der Beschwerde hat die Beschwerdeführerin im Wesentlichen vorgebracht, die Zurückweisung des gegenständlichen Asylantrages sei rechtswidrig, da dadurch in ihre durch die EMRK (insbesondere Art. 3 und 8 EMRK) gewährleisteten Rechte eingegriffen werde. In der Beschwerde hat die Beschwerdeführerin im Wesentlichen vorgebracht, die Zurückweisung des gegenständlichen Asylantrages sei rechtswidrig, da dadurch in ihre durch die EMRK (insbesondere Artikel 3 und 8 EMRK) gewährleisteten Rechte eingegriffen werde.

Das Bundesasylamt sei nämlich verpflichtet gewesen, weitere Konsultationen mit Deutschland zu führen und es habe keine Feststellungen zum Stand des Konsultationsverfahrens mit Deutschland getroffen.

Außerdem seien weder Erhebungen über den Umstand der langen Dauer des Asylverfahrens noch zur Integration der Beschwerdeführerin durchgeführt worden. Bei einer Rücküberstellung nach Deutschland drohe im Übrigen eine Trennung der Kernfamilie.

#### Verfahren vor dem Asylgerichtshof

Die Beschwerde langte am 25.08.2009 beim Asylgerichtshof ein. Mit mehreren Schreiben, eingelangt beim Asylgerichtshof am 31.08.2009, am 22.09.2009 sowie am 25.09.2009, wurde die Beschwerde ergänzt.

Am 21.09.2009 langte eine Information des Bundesasylamts beim Asylgerichtshof ein, wonach sich die zuständigen deutschen Behörden nach wie vor mit der Übernahme der Beschwerdeführerin einverstanden erklären [siehe unten

II.2.1.2 zu a)] Am 21.09.2009 langte eine Information des Bundesasylamts beim Asylgerichtshof ein, wonach sich die zuständigen deutschen Behörden nach wie vor mit der Übernahme der Beschwerdeführerin einverstanden erklären [siehe unten römisch zwei.2.1.2 zu a)]

Über die vorliegende Beschwerde konnte gemäß § 41 Abs. 4 AsylG ohne Abhaltung einer mündlichen Verhandlung entschieden werden. Über die vorliegende Beschwerde konnte gemäß Paragraph 41, Absatz 4, AsylG ohne Abhaltung einer mündlichen Verhandlung entschieden werden.

Eine gesonderte Erwägung bezüglich einer allfälligen Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung konnte angesichts des Spruchinhaltes entfallen.

Der Asylgerichtshof hat erwogen:

Sachverhaltsfeststellung im Bescheid des UBAS vom 31.05.2006, Zl.:

224.286/18-VI/18/05

Die Beschwerdeführerin ist mit ihrem Ehemann und ihre beiden Töchtern aus einem Drittland kommend in Deutschland eingereist. Ihr Asylverfahren (ebenso wie jene ihrer Familienangehörigen) wurde in Deutschland negativ beendet und eine Ausreisepflicht ausgesprochen. Im Falle der Nichteinhaltung der Ausreisefrist wird die Beschwerdeführerin von Deutschland nach Kasachstan abgeschoben.

Die Beschwerdeführerin ist danach gemeinsam mit ihrem Ehemann und ihren beiden Töchtern illegal in Österreich eingereist und hat einen weiteren Asylantrag gestellt.

Deutschland hat sich bereit erklärt, die Beschwerdeführerin einreisen zu lassen und ihren Asylantrag zu prüfen.

Das deutsche Asylverfahren entspricht den Bestimmungen der EMRK und es besteht keine Gefahr, dass es bei einer Rücküberstellung der Beschwerdeführerin nach Deutschland in der Folge zu einer Trennung der Familie kommen wird.

Der Ehemann und die beiden Töchter der Beschwerdeführerin leben in Österreich. Die ältere Tochter der Beschwerdeführerin ist volljährig und in Österreich mit einem Asylwerber georgischer Staatsangehörigkeit verheiratet, mit dem sie im gemeinsamen Haushalt lebt.

Maßgeblicher Sachverhalt im gegenständlichen Verfahren

Beweismittel

Der Asylgerichtshof hat zur Feststellung, ob sich der entscheidungserheblichen Sachverhalt maßgeblich geändert hat, verschiedene Beweismittel verwendet und einer Würdigung unterzogen.

Insoweit dies für das vorliegende Erkenntnis von Bedeutung ist, hat der Asylgerichtshof die verschiedenen Vorbringen der Beschwerdeführerin und weitere Beweismittel verwendet.

Parteivorbringen und sonstige Angaben der Beschwerdeführerin

a) In der Erstbefragung am 23.07.2009 hat die Beschwerdeführerin im Wesentlichen Folgendes angegeben (AS 25):

Die Beschwerdeführerin hat angegeben, dass sie sich seit 31.12.2003 in Österreich befinde und seit rechtskräftigem Abschluss ihres Vorverfahrens am 16.07.2009 Österreich nicht mehr verlassen habe.

Als Grund für den neuerlichen Asylantrag hat die Beschwerdeführerin angegeben, ihre Vorverfahren seien negativ beschieden worden und ihre ältere Tochter habe einen positiven Bescheid erhalten und könne daher in Österreich bleiben.

Nach Deutschland könne sie nicht zurück, weil sie dort ebenfalls eine negative Entscheidung und eine Ausweisung nach Kasachstan erhalten habe. Sie wolle nicht nach Kasachstan zurück, weil sie dort wegen Nationalitätsproblemen in Lebensgefahr sei.

b) In der Einvernahme am 11.08.2009 hat die Beschwerdeführerin ihr Vorbringen wie folgt ergänzt bzw. geändert (AS 41):

Die Beschwerdeführerin hat angegeben, sie sei bereits im Jahr 2001 gemeinsam mit ihrem Ehemann und ihren beiden Töchtern in Österreich eingereist. Sie würden mithin seit fast acht Jahren in Österreich leben.

Ihre ältere Tochter sei seit fünf Jahren verheiratet und habe ein Kind. Beide hätten in Österreich Asyl erhalten. Ihre

jüngere Tochter sei seit 2008 in Österreich verheiratet und sei schwanger. Deren Ehemann habe einen negativen Asylbescheid erhalten und um Bleiberecht angesucht. Die Beschwerdeführerin selbst lebe mit ihrem Ehemann im gemeinsamen Haushalt, ihre Töchter würden mit deren Ehemännern leben.

Nach den Gründen befragt, die gegen eine Ausweisung nach Deutschland sprechen würden, hat die Beschwerdeführerin angegeben, sie habe alle Gründe bereits in den abgeschlossenen Verfahren angegeben. Von Deutschland würde sie nach Kasachstan und ihr Ehemann in die Russische Föderation abgeschoben werden.

c) In der Beschwerdeschrift und in den Beschwerdeergänzungen hat die Beschwerdeführerin ihr Vorbringen wie folgt ergänzt bzw. geändert:

Ihre Familie lebe in Österreich. Beide Töchter seien schwanger, wobei bei der älteren Tochter Komplikationen aufgetreten seien und diese auf die Hilfe der Beschwerdeführerin angewiesen sei. Zudem werde das Enkelkind größtenteils von der Beschwerdeführerin und ihrem Ehemann betreut. Sowohl die ältere Tochter der Beschwerdeführerin als auch ihr Enkelkind seien als anerkannte Flüchtlinge in Österreich aufenthaltberechtigt.

Es bestehe ein sehr enges Verhältnis zwischen der Beschwerdeführerin und ihren Töchtern bzw. deren Familien, wenn auch kein gemeinsamer Haushalt bestehe. Der Ehemann der jüngeren Tochter betreibe in Österreich als selbstständig Erwerbstätiger ein Kleintransportunternehmen. Die Tochter der Beschwerdeführerin sei daher auch wirtschaftlich integriert. Später hat die Beschwerdeführerin angegeben, sie lebe mittlerweile mit ihrer jüngeren Tochter im gemeinsamen Haushalt.

Die Beschwerdeführerin selbst habe enge verwandtschaftliche Beziehungen zu mehreren in Österreich lebenden Fremden, sei sprachlich und sozial integriert und habe sich in Österreich während des über Jahre geführten Asylverfahrens im Bundesgebiet gefestigt und integriert. Die Beschwerdeführerin sei in Österreich unbescholten. Hinsichtlich der älteren Tochter der Beschwerdeführerin, die seinerzeit mit ihr nach Österreich gekommen sei, sei bereits befunden worden, dass ein Eingriff in das Privatleben nicht gerechtfertigt sei. Dies gelte daher auch für die Beschwerdeführerin. Aufgrund der auffallend langen Dauer des Asylverfahrens und des Grades der Integration sei es nicht unproblematisch, das Familienleben in einem anderen Staat fortzuführen.

Weitere Beweismittel

a) Im Aktenvermerk des Bundesasylamtes vom 19.09.2009 wird festgehalten, dass laut Auskunft des deutschen Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge die Zustimmung Deutschlands zur Übernahme nach wie vor Gültigkeit habe. Nach dem Dubliner Übereinkommen gebe es keine Fristen und solle die Überstellung auf den Flughafen München erfolgen.

b) Mitteilung der Tochter der Beschwerdeführerin XXXX, in der ausgeführt wird, dass nicht zuletzt wegen der gemeinsamen Flucht ein sehr enges Verhältnis zwischen den Familienmitgliedern bestehe. Der Enkelsohn werde von den Großeltern betreut (AS 139).  
b) Mitteilung der Tochter der Beschwerdeführerin römisch 40, in der ausgeführt wird, dass nicht zuletzt wegen der gemeinsamen Flucht ein sehr enges Verhältnis zwischen den Familienmitgliedern bestehe. Der Enkelsohn werde von den Großeltern betreut (AS 139).

Aktueller Sachverhalt nach Beweiswürdigung

Nach Würdigung des jetzigen Vorbringens der Beschwerdeführerin und der sonstigen Beweismittel des gegenständlichen Verfahrens stellt sich in Ergänzung des im ersten Erkenntnis festgestellten Sachverhalts folgender aktueller Sachverhalt dar:

a) Die Zustimmung Deutschlands zur Wiederaufnahme der Beschwerdeführerin ist weiterhin aufrecht.

Dies ergibt sich aus dem Vorbringen der Beschwerdeführerin und aus dem unter II.2.1.2 zu a) angeführten Aktenvermerk, wonach Deutschland bestätigt habe, dass die Zustimmung zur Wiederaufnahme weiterhin aufrecht sei und eine Überstellung durchgeführt werden könne. Dies ergibt sich aus dem Vorbringen der Beschwerdeführerin und aus dem unter römisch zwei.2.1.2 zu a) angeführten Aktenvermerk, wonach Deutschland bestätigt habe, dass die Zustimmung zur Wiederaufnahme weiterhin aufrecht sei und eine Überstellung durchgeführt werden könne.

b) Die Beschwerdeführerin hat kein über das normale Ausmaß zwischen Erwachsenen hinausgehendes Verhältnis zu ihren in Österreich lebenden volljährigen Töchtern.

Die Töchter der Beschwerdeführerin sind volljährig und haben eigene Familien. Das Enkelkind wird nur teilweise von

der Beschwerdeführerin betreut. Die ältere Tochter und ihr Sohn haben in Österreich Asyl erhalten. Beide Töchter sind schwanger.

Auch wenn die Beschwerdeführerin nunmehr mit ihrer jüngeren Tochter im gemeinsamen Haushalt leben sollte - was aufgrund ihrer diesbezüglich unterschiedlichen Angaben nicht als erwiesen gelten kann - ergibt sich insgesamt, dass beide großjährigen Töchter mit ihren Ehemännern eigene Haushalte gegründet haben und seit ihrer jeweiligen Verehelichung (somit fünf Jahre bzw. 1 Jahr lang) nicht mehr mit der Beschwerdeführerin im gemeinsamen Haushalt gelebt haben.

Weitere finanzielle oder sonstige Abhängigkeitsverhältnisse sind im Verfahren keine ersichtlich geworden.

Auch die gegenseitige Unterstützung bei der Kinderbetreuung und die im Zuge der durch die (teilweise nicht unkomplizierten) Schwangerschaften und der allgemein unsicheren Situation der Beschwerdeführerin und ihrer Familie untereinander gewährte Hilfe gehen nicht über das unter erwachsenen Mitgliedern einer Familie übliche Maß an gegenseitiger Unterstützung in einer schwierigen Situation hinaus.

Dies ergibt sich aus dem eigenen Vorbringen der Beschwerdeführerin.

c) Nicht festgestellt ist hingegen, ob die Beschwerdeführerin in Österreich integriert ist und ob über das oben unter II.2.2 zu a) Festgestellte hinaus ein schützenswertes Privatleben in Österreich, insbesondere verfestigte allgemeine Integration besteht. c) Nicht festgestellt ist hingegen, ob die Beschwerdeführerin in Österreich integriert ist und ob über das oben unter römisch zwei.2.2 zu a) Festgestellte hinaus ein schützenswertes Privatleben in Österreich, insbesondere verfestigte allgemeine Integration besteht.

#### Rechtlicher Rahmen

Gemäß § 73 Abs. 1 Asylgesetz 2005 - AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100 (im Folgenden: AsylG), ist die geltende Fassung BGBl. I Nr. 29/2009 mit 1. April 2009 in Kraft getreten. Es ist gemäß § 75 Abs. 1 AsylG auf alle Verfahren anzuwenden, die am 31.12.2005 noch nicht anhängig waren. Das vorliegende Verfahren ist seit 23.07.2009 anhängig; es ist daher nach der geltenden Fassung zu beurteilen. Gemäß Paragraph 73, Absatz eins, Asylgesetz 2005 - AsylG 2005, BGBl. römisch eins Nr. 100 (im Folgenden: AsylG), ist die geltende Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 29 aus 2009, mit 1. April 2009 in Kraft getreten. Es ist gemäß Paragraph 75, Absatz eins, AsylG auf alle Verfahren anzuwenden, die am 31.12.2005 noch nicht anhängig waren. Das vorliegende Verfahren ist seit 23.07.2009 anhängig; es ist daher nach der geltenden Fassung zu beurteilen.

Gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 AsylG ist eine Entscheidung nach diesem Bundesgesetz mit einer Ausweisung zu verbinden, wenn der Antrag auf internationalen Schutz zurückgewiesen wird. Gemäß Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer eins, AsylG ist eine Entscheidung nach diesem Bundesgesetz mit einer Ausweisung zu verbinden, wenn der Antrag auf internationalen Schutz zurückgewiesen wird.

Gemäß § 10 Abs. 3 AsylG ist, wenn die Durchführung der Ausweisung aus Gründen, die in der Person des Asylwerbers liegen, eine Verletzung von Art. 3 EMRK darstellen würde und diese nicht von Dauer sind, gleichzeitig mit der Ausweisung auszusprechen, dass die Durchführung für die notwendige Zeit aufzuschieben ist. Gemäß Paragraph 10, Absatz 3, AsylG ist, wenn die Durchführung der Ausweisung aus Gründen, die in der Person des Asylwerbers liegen, eine Verletzung von Artikel 3, EMRK darstellen würde und diese nicht von Dauer sind, gleichzeitig mit der Ausweisung auszusprechen, dass die Durchführung für die notwendige Zeit aufzuschieben ist.

Gemäß Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO kann jeder Mitgliedstaat einen Asylantrag prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist. Gemäß Artikel 3, Absatz 2, Dublin II-VO kann jeder Mitgliedstaat einen Asylantrag prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist.

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 01.10.2007, G 179, 180/07 klargestellt, dass die Durchführung einer Ausweisung, wenn sie aus in der Person des Asylwerbers liegenden Gründen, die nicht von Dauer sind, Art. 3 EMRK verletzen würde, für die notwendige Zeit aufzuschieben ist. Er hat weiters festgestellt, dass derartige Hinderungsgründe jedenfalls dann nicht mehr als "vorübergehend" im Sinne des § 10 Abs. 3 AsylG anzusehen sind, wenn im Zeitpunkt der Entscheidung der Asylbehörde bereits absehbar ist, dass diese Gründe innerhalb der Überstellungsfrist nach Art. 19 bzw. 20 der Verordnung Nr. 343/2003 Dublin II-VO (sechs Monate) nicht wegfallen

werden. In einem solchen Fall sei daher von der Zurückweisung nach § 5 AsylG Abstand zu nehmen und - nach Ausübung des Selbsteintrittsrechts gemäß Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO - das Asylverfahren zuzulassen. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 01.10.2007, G 179, 180/07 klargestellt, dass die Durchführung einer Ausweisung, wenn sie aus in der Person des Asylwerbers liegenden Gründen, die nicht von Dauer sind, Artikel 3, EMRK verletzen würde, für die notwendige Zeit aufzuschieben ist. Er hat weiters festgestellt, dass derartige Hinderungsgründe jedenfalls dann nicht mehr als "vorübergehend" im Sinne des Paragraph 10, Absatz 3, AsylG anzusehen sind, wenn im Zeitpunkt der Entscheidung der Asylbehörde bereits absehbar ist, dass diese Gründe innerhalb der Überstellungsfrist nach Artikel 19, bzw. 20 der Verordnung Nr. 343 aus 2003, Dublin II-VO (sechs Monate) nicht wegfallen werden. In einem solchen Fall sei daher von der Zurückweisung nach Paragraph 5, AsylG Abstand zu nehmen und - nach Ausübung des Selbsteintrittsrechts gemäß Artikel 3, Absatz 2, Dublin II-VO - das Asylverfahren zuzulassen.

Gemäß § 41 Abs. 3 AsylG ist in einem Verfahren über eine Berufung gegen eine zurückweisende Entscheidung und die damit verbundene Ausweisung § 66 Abs. 2 AVG nicht anzuwenden. Der Berufung gegen die Entscheidung im Zulassungsverfahren ist stattzugeben, wenn der vorliegende Sachverhalt so mangelhaft ist, dass die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint. Gemäß Paragraph 41, Absatz 3, AsylG ist in einem Verfahren über eine Berufung gegen eine zurückweisende Entscheidung und die damit verbundene Ausweisung Paragraph 66, Absatz 2, AVG nicht anzuwenden. Der Berufung gegen die Entscheidung im Zulassungsverfahren ist stattzugeben, wenn der vorliegende Sachverhalt so mangelhaft ist, dass die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint.

#### Zulässigkeit der Beschwerde

Die Beschwerde ist fristgerecht beim Asylgerichtshof eingebracht worden und es bestehen keine Bedenken gegen ihre Zulässigkeit.

#### Behebung des angefochtenen Bescheides und Zurückweisung an das Bundesasylamt

Der angefochtene Bescheid ist gemäß § 41 Abs. 3 AsylG zu beheben und an das Bundesasylamt zur weiteren Sachverhaltsermittlung zurückzuweisen. Der angefochtene Bescheid ist gemäß Paragraph 41, Absatz 3, AsylG zu beheben und an das Bundesasylamt zur weiteren Sachverhaltsermittlung zurückzuweisen.

Im vorliegenden Fall hat das Bundesasylamt nämlich keine ausreichenden Sachverhaltsfeststellungen im Hinblick auf mögliche Veränderungen jenes Sachverhalts, der dem Bescheid des UBAS vom 31.05.2006, Zl.: 224.286/18-VI/18/05, zugrunde lag, getroffen. Und zwar deshalb, weil es das Bundesasylamt - trotz entsprechender Behauptungen der Beschwerdeführerin im Verwaltungsverfahren - versäumt hat, zu erheben, ob zwischenzeitlich eine verfestigte Integration der Beschwerdeführerin in Österreich vorliegt. Dadurch hat das Bundesasylamt die daraus möglicherweise nunmehr resultierende Pflicht zum Selbsteintritt Österreichs gemäß Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO nicht ausreichend würdigen können. Im vorliegenden Fall hat das Bundesasylamt nämlich keine ausreichenden Sachverhaltsfeststellungen im Hinblick auf mögliche Veränderungen jenes Sachverhalts, der dem Bescheid des UBAS vom 31.05.2006, Zl.: 224.286/18-VI/18/05, zugrunde lag, getroffen. Und zwar deshalb, weil es das Bundesasylamt - trotz entsprechender Behauptungen der Beschwerdeführerin im Verwaltungsverfahren - versäumt hat, zu erheben, ob zwischenzeitlich eine verfestigte Integration der Beschwerdeführerin in Österreich vorliegt. Dadurch hat das Bundesasylamt die daraus möglicherweise nunmehr resultierende Pflicht zum Selbsteintritt Österreichs gemäß Artikel 3, Absatz 2, Dublin II-VO nicht ausreichend würdigen können.

Das Bundesasylamt hätte nach Ansicht des Asylgerichtshofes ausreichende Sachverhaltsfeststellungen insbesondere zu den sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Beschwerdeführerin sowie zu anderen Indikatoren für eine seither möglicherweise in Österreich erfolgte verfestigte Integration (zB Sprachkenntnisse) treffen müssen, um nach entsprechender Würdigung und Abwägung mit öffentlichen Interessen ausschließen zu können, dass im Falle einer Überstellung nach Deutschland mittlerweile die Schwelle einer Verletzung des Rechts auf Privatleben gemäß Art. 8 EMRK erreicht ist. Das Bundesasylamt hätte nach Ansicht des Asylgerichtshofes ausreichende Sachverhaltsfeststellungen insbesondere zu den sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Beschwerdeführerin sowie zu anderen Indikatoren für eine seither möglicherweise in Österreich erfolgte verfestigte Integration (zB

Sprachkenntnisse) treffen müssen, um nach entsprechender Würdigung und Abwägung mit öffentlichen Interessen ausschließen zu können, dass im Falle einer Überstellung nach Deutschland mittlerweile die Schwelle einer Verletzung des Rechts auf Privatleben gemäß Artikel 8, EMRK erreicht ist.

Es werden daher zu den hier entscheidungsrelevanten Punkten vom Bundesasylamt geeignete weitere Erhebungen einzuholen und mit der Beschwerdeführerin zu erörtern sein.

Je nach Ergebnis der Sachverhaltsermittlungen wäre ein ggf. vorliegender Eingriff in das Privatleben der Beschwerdeführerin mit den öffentlichen Interessen eines geordneten Fremdenwesens abzuwägen, und zwar insbesondere vor dem Hintergrund der Dauer des Aufenthalts in Österreich und den dafür maßgeblichen Gründen, wobei die Anzahl und Dauer der Asylverfahren sowie deren jeweilige Verantwortung zu berücksichtigen wären.

Ohne die solcherart bezeichneten Erhebungen kann aus Sicht des Asylgerichtshofes nicht von Entscheidungsreife gesprochen werden.

Schlussfolgerung

Der Beschwerde ist daher stattzugeben und der angefochtene Bescheid ist zu beheben.

### **Schlagworte**

Familienverfahren, Kassation, mangelnde Sachverhaltsfeststellung

**Zuletzt aktualisiert am**

05.02.2010

**Quelle:** Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)